

Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Museum für Naturkunde und Verfahrensgrundsätze

Präambel

Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens ist die Ehrlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber sich selbst und anderen. Das Museum für Naturkunde (MfN) ist sich seiner Verantwortung bewusst, die Normen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu sichern und diese allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere in der Qualifizierungsphase, zu vermitteln. Den Rahmen für diese Regeln setzt das Memorandum „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf).

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Zu den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zählen insbesondere:
 - a) lege artis zu arbeiten, d.h.
 - alle Arbeitsschritte und Resultate sind vollständig (nachvollziehbar) zu dokumentieren; alle Protokolle und Primärdaten sind sicher aufzubewahren,
 - Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse sind kritisch und konsequent zu überprüfen,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitwirkenden sowie gegenüber Drittmittelgebern ist zu wahren,
 - in allen Publikationen ist die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen.
 - b) die angemessene Betreuung von Studentinnen und Studenten und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei der Erstellung und akademischen Bewertung von Qualifizierungsarbeiten,
 - c) die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und die verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in Arbeitsgruppen einschließlich einer angemessenen Betreuung ihrer Mitglieder,
 - d) die Verantwortung der Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen für deren Inhalt, einschließlich der Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion.
- (2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits veröffentlichte Ergebnisse und Texte können nur in klar ausgewiesener Form Bestandteil späterer Publikationen sein, wenn sie für das Verständnis der Publikation notwendig sind.

- (3) Als Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen genannt sein, die zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben. Eine sogenannte Ehrenautor-schaft ist ausgeschlossen. Das alleinige Bereitstellen von Infrastruktur und/oder von fi-nanziellen Mitteln berechtigt nicht zur Autorenschaft.
- (4) Primärdaten müssen mindestens für zehn Jahre zugänglich und nachvollziehbar aufbe-wahrt bleiben (diese Zeit läuft ab Publikation der Daten!). Daten, für die es zentrale, öffentliche Repositorien gibt, sollten diesen verfügbar gemacht werden.
- (5) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler am MfN ist grundsätzlich selbst für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verantwortlich und hat sich gegebenenfalls über diese Regeln zu informieren. Wissenschaftlerinnen und Wissen-schaftler in diesem Sinne sind alle am MfN tätigen Personen die wissenschaftlich arbei-ten bzw. an diesen Arbeiten beteiligt sind, unabhängig von der Art und Dauer der An-stellung und Tätigkeit.

2. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn (in wissenschaftlichem Zusammenhang) vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, Rechte des geistigen Eigen-tums verletzt werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. Neben Verlet-zungen der wissenschaftlichen Ethik gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten:

- (1) Falschangaben – insbesondere:
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen oder verfälschte Darstellen von Daten (zum Beispiel durch Auswäh-len erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, Manipulationen von Abbildungen etc.),
 - c) unrichtige Angaben in Publikationslisten, in Förderanträgen (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichun-gen) oder Präsentationen,
 - d) Mehrfachpublikationen ohne dies offen zu legen;
- (2) Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums – insbesondere:
 - a) in Bezug auf ein von anderen geschaffenes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung (insbeson-dere als Gutachterin bzw. Gutachter),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autoren-schaft,
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese oder der Forschungsan-satz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;

- b) die Inanspruchnahme der (Mit)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis;
- (3) die Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer. Hierunter fällt auch mangelhafte Betreuung von Qualifikationsarbeiten (vgl. hierzu Leitlinie für die strukturierte Graduiertenförderung des MfN);
- (4) die Beseitigung von Primärdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird (s.o.). Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

3. Ombudsperson

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des MfN wählen eine Ombudsperson als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen mit Bezug zu den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Die Ombudsperson darf nicht Mitglied der Museumsleitung sein. Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre. Für denselben Zeitraum wird eine stellvertretende Ombudsperson gewählt. Diese wird tätig wenn die Ombudsperson befangen, verhindert oder selbst involviert ist. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Museumsleitung ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl.
- (2) Die Ombudsperson wird tätig, wenn sie durch eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler des MfN dazu aufgefordert wird. Die Ombudsperson ist keine Ermittlungsinstanz, d.h. sie prüft nicht in Eigeninitiative, aktiv, auf die Einhaltung der Regeln guten wissenschaftlichen Praxis am MfN; sie kann aber in begründeten Fällen tätig werden, wenn sie durch Dritte über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert wird, soweit der Verdacht im Zusammenhang mit der Tätigkeit am MfN steht.
- (3) Die Ombudsperson berät, unterstützt und vermittelt, wenn dadurch gute wissenschaftliche Praxis wieder hergestellt werden kann; sie entscheidet aber nicht zu Gunsten oder Ungunsten von Hinweisgeberinnen oder Hinweisgebern oder Beschuldigten. Grundsätze der Tätigkeit der Ombudsperson sind Vertraulichkeit, Neutralität, Fairness und Transparenz gegenüber den Beteiligten.

4. Verfahren zu Konfliktlösungen und zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Ombudsperson wird in der Regel auf Aufforderung tätig (s.o.).
- (2) Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Ombudsperson abzuwägen. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers.
- (3) Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers ist vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person kann im Einzelfall dann geboten sein, wenn sich diese andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann; soll jedoch ausschließlich dann erfolgen, wenn der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen.

- (4) Die Ombudsperson bestätigt innerhalb einer Woche ab Eingang der Anzeige gegenüber der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber deren Erhalt.
- (5) Handelt es sich nicht um den Fall eines bereits erfolgten wissenschaftlichen Fehlverhaltens (z.B. Veröffentlichung gefälschter Daten), sondern um Beratungen zur Vermeidung von Fehlverhalten oder um die Vermittlung zwischen Personen (z.B. Betreuerin/Betreuer und Betreute), können die Gespräche von allen Beteiligten jederzeit, ohne Angabe von Gründen, beendet werden. Im Falle der Vermittlung obliegt die Durch- und Umsetzung der erarbeiteten Lösungsvorschläge den Konfliktparteien selbst. Die Ombudsperson hat keine Befugnis, Maßnahmen zur Durchsetzung oder Überwachung der getroffenen Vereinbarungen zu ergreifen.
- (6) Im Falle der Vermutung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens führt die Ombudsperson eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung sollen mindestens die Beschuldigten sowie die Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber gehört werden. Personen, die durch die Ombudsperson zum Zweck dieser Vorprüfung zu einem Gespräch gebeten werden, sind verpflichtet, dieser Aufforderung zeitnah (innerhalb von maximal 2 Wochen nach Aufforderung) zu folgen.
- (7) Die Ombudsperson kann weitere Personen hören und externe Gutachten in Auftrag geben. Alle Äußerungen und Beratungen bei der Ombudsperson sind vertraulich. Akteneinsicht wird im Laufe einer Vorprüfung nicht gewährt, auch nicht gegenüber der Museumsleitung (es sei denn alle Beteiligten sind damit einverstanden).
- (8) Als Ergebnis der Vorprüfung entscheidet die Ombudsperson über die Einstellung des Verfahrens oder die Notwendigkeit, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Entscheidet die Ombudsperson des MfN im Verlauf der Vorprüfung, dass eine externe Prüfung der Vorwürfe notwendig ist, kann der Vorgang in Absprache mit der Museumsleitung des MfN an eine externe Stelle, z.B. zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft oder Ombudsman der DFG, weitergeleitet werden. Alle Beteiligten werden informiert bevor eine externe Meinung eingeholt wird.
- (9) Bei einer Einstellung des Verfahrens durch die Ombudsperson können die Beteiligten Einspruch erheben. Das Verfahren wird dann direkt an die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft weitergeleitet.
- (10) Besteht die Notwendigkeit, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, informiert die Ombudsperson die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber, sowie den oder die Beschuldigten und die Museumsleitung des MfN schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung und die Begründung für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.
- (11) Die Ombudsperson setzt nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss der Museumsleitung des MfN einen Untersuchungsausschuss zur Überprüfung der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein. Sie wählt dessen Mitglieder aus und lädt sie zur Mitarbeit ein.
- (12) Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens vier Mitglieder an. Darunter ein bis zwei Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des MfN. Außerdem ein weiteres Mitglied, das ebenfalls über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt und nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des MfN ist. Es gelten die Befangenheitsregeln der DFG und des Leibniz-Wettbewerbs. Zudem sollte eine Volljuristin bzw. ein Volljurist in den Untersuchungsausschuss berufen werden. Der Untersuchungsausschuss bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

- (13) Die Ombudsperson ist Mitglied des Untersuchungsausschusses, aber ohne Stimmrecht. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht.
- (14) Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die eingebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MfN sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (15) Das MfN unterstützt die Arbeit des Untersuchungsausschusses organisatorisch, insbesondere sind einem Untersuchungsausschuss alle, durch diesen erbetene Daten und Dokumente zugänglich zu machen.
- (16) Der Untersuchungsausschuss prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Er hört die beschuldigte(n) Person(en) sowie die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber an und kann zudem weitere Personen befragen und Gutachterinnen bzw. Gutachter beauftragen sowie beratend hinzuziehen.
- (17) In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.
- (18) Der Untersuchungsausschuss kann eine Einstellung des Verfahrens beschließen.
- (19) Der Untersuchungsausschuss fasst einen Bericht, der entweder die Einstellung des Verfahrens begründet oder das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens feststellt. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d.h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:
 - feststellen, ob ein solches Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist und,
 - die Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschätzen.
 - der Bericht soll zudem festhalten, welches weitere Vorgehen der Untersuchungsausschuss empfiehlt (Befassung weiterer Institutionen und Organe, die Einleitung von entsprechenden Maßnahmen etc.).
- (20) Der Bericht wird den Beteiligten und der Museumsleitung des MfN vorgelegt. Die Museumsleitung befasst sich in ihrer nächsten Sitzung mit dem Bericht und entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

5. Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Museumsleitung entscheidet auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses zum Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens über die erforderlichen Maßnahmen oder die Einstellung des Verfahrens. Es können folgende Maßnahmen gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen beschlossen werden:
 - schriftliche Rüge, Abmahnung oder weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen,
 - Ausschluss vom MfN internen Wettbewerb um Gelder aus dem Innovationsfond sowie dem Leibniz-Wettbewerb (SAW) für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens),
 - Aufforderung, (eine) inkriminierte Veröffentlichung(en) ganz oder in Teilen zurückzuziehen und falsche Daten zu berichtigen,

- je nach Schwere des Falls: disziplinarische, arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen.
- (2) Stellt die Museumsleitung des MfN auf Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet sie den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.
 - (3) Der vom Untersuchungsausschuss vorgelegte Bericht sowie die von der Museumsleitung getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren innerhalb des MfN jeweils abschließend.
 - (4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung der Museumsleitung über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der Betroffenen bzw. dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern mitzuteilen.
 - (5) Die Museumsleitung des MfN entscheidet über die Veröffentlichung der Beschlüsse und der Berichte des Untersuchungsausschusses einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten öffentlichen Interesses.

Berlin, 31.10.16


Generaldirektor


Geschäftsführer